

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (86) 1. Änderung zur Satzung "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren" vom 16.7.2019
- (87) Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2019

(86)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### I.

#### **1. Änderung zur Satzung "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren" vom 16.7.2019**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren“ vom 18.12.2015 in Kraft getreten am 24.12.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

#### **Benutzerausweis**

- (1) Bei der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Düren bleibt. Hierfür

wird eine Benutzungsgebühr gemäß dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben. Der Verlust des Benutzerausweises, Änderungen der Personalien und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Auf Kinderausweise können keine Erwachsenenmedien ausgeliehen werden.
- (3) Schulen, Kindergärten und andere Bildungseinrichtungen können für Leseförderungsmaßnahmen einen Bücherkisten-Ausweis beantragen. Dieser hat nur Gültigkeit in Zusammenhang mit einem ordnungsgemäß ausgestellten Benutzerausweis.
- (4) Ebenso kann ein auf einen Tag befristeter, nicht übertragbarer Benutzerausweis für Leser/innen ausgestellt werden, der mit Ausnahme der kostenpflichtigen Medien zum Ausleihen von Medien am selben Tag berechtigt.
- (5) Benutzerausweise können auch als Gutscheine verschenkt werden.
- (6) Ein/e Benutzer/in, der/die schuldhaft den Missbrauch seines/ihrer Benutzerausweises ermöglicht, haftet für den der Stadtbücherei entstandenen Schaden.
- (7) Für die Erstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (8) Der Benutzerausweis ist bei Ausschluss des Benutzers/der Benutzerin oder aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung eines neuen Ausweises erforderlich machen, zurückzugeben.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

## Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen vier Wochen.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 1 beträgt die Leihfrist:
  - bei DVDs 2 Wochen
  - bei Konsolenspielen und Zeitschriften 2 Wochen
  - für Bücherkisten an Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen 8 Wochen
  - bei der Onleihe Düren für
    - E-Book-Reader, E-Books und E-Audios 2 Wochen
    - für E-Paper 1 bis 24 Stunden
    - für E-Videos 1 Woche

Die Leihfristen können durch den Onleihe-Verbund bei Bedarf abweichend geregelt werden.

- (3) Bei Medien, die nicht von anderen Benutzern/Benutzerinnen vorgemerkt sind, kann die Leihfrist online oder auf schriftlichen oder mündlichen Antrag bis zu dreimal verlängert werden.  
Ausgenommen sind Zeitschriften des laufenden Jahres.
- (4) Gebührenpflichtige Medien können online nicht verlängert werden. Für diese Medien ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag erforderlich.
- (5) Sonderverlängerungen sind auf schriftlichen oder mündlichen Antrag möglich.
- (6) Sollten die ausgeliehenen Medien am letzten Tag der Leihfrist außerhalb der Öffnungszeiten über die Außenrückgabe zurückgegeben werden und diese eine Funktionsstörung aufweisen, so dass eine rechtzeitige Rückgabe unmöglich wird, ist die Störung am nächsten Öffnungstag der Stadtbücherei zu melden. Anderenfalls fallen Überschreitungsgebühren gemäß dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

## Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei Düren - mit Ausnahme der in § 11 Absätze 2 und 3 aufgeführten Leistungen, für die

zusätzliche Gebühren anfallen - werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Jahresausweis Erwachsene	20,00 €
Jahresausweis Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	kostenfrei
Jahresausweis Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und Freiwilligen Wehrdienst zwischen 18 und 30 Jahren sowie Schwerbehinderte (Grad der Behinderung mindestens 80%)	12,50 €
Halbjahresausweis	12,50 €
Tagesausweis (berechtigt zum Ausleihen aller gebührenfreien Medien am selben Tag)	3,00 €

## (2) Ausleihgebühren

Ausleihe  
je DVD, Konsolenspiel, E-Book-Reader 1,50 €

Fristverlängerung (online nicht möglich)  
je DVD, Konsolenspiel, E-Book-Reader 1,50 €

Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr  
je Bestellung 2,50 €

Verlängerungsantrag im Auswärtigen Leihverkehr  
je Antrag 1,25 €

Bearbeitungsgebühr für Vormerkungen  
je Medium 1,00 €

## (3) Weitere Gebühren

Lesungen, Vorträge etc.	
Gebührenfestsetzung je Veranstaltung	
Führungen	
Gebührenfestsetzung je Veranstaltung	
Fotokopie	0,20 €
PC-Ausdruck	0,10 €
Bibliotheksgerechte Herstellung eines Mediums (pauschal)	3,50 €
Beschädigung von Verbuchungsetiketten	1,00 €
Ersatz eines Signaturschildes/	
Interessenskreisauflabers	1,00 €
Spielteile Ersatz, je Teil	0,50 €
CD-Hülle Ersatz	1,00 €
CD-Papiereinlage Ersatz	2,00 €
DVD-Sicherungshülle (1er und 2er)	2,00 €
Ersatzausweis	5,00 €

- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist wird zu den Bearbeitungsgebühren je Schreiben zusätzlich eine Überschreitungsgebühr je Medium und angefangener Überschreitungswoche erhoben. Diese ist auch zu entrichten, wenn eine schriftliche Mitteilung nicht erfolgte.

Medien aus der Erwachsenenbücherei  
(je Medium und angefangene Überschreitungswoche) 1,50 €

Medien aus der Kinder- und Jugendbücherei  
(je Medium und angefangene Überschreitungswoche) 0,50 €

DVD, CD-ROM, Konsolenspiel, E-Book-Reader, Tiptoi-Stift  
(je Medium und angefangene Überschreitungswoche) 2,50 €

Bearbeitungsgebühr je Schreiben  
(zzgl. Porto) 2,00 €

Werden die ausgeliehenen Medien trotz schriftlicher Mitteilung nicht zurückgegeben, werden diese als verlustig erklärt und Medienersatz wird geltend gemacht.

- (5) Die Benutzer/innen werden gesperrt, sobald auf ihrem Benutzerkonto Gebühren in Höhe von über 7,00 Euro entstanden sind. Ausleihen sowie Vormerkungen und Verlängerungen können (auch online) in diesem Fall nicht mehr getätigt werden.

Der § 14 erhält folgende Fassung:

## Hausordnung/Hausrecht

- (1) Die Hausordnung der Stadtbücherei Düren ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Der Leitung der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.

## § 2

Die Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter [www.dueren.de](http://www.dueren.de) einsehbar.

Düren, den 16.7.2019

gez. Paul Larue

(Larue)  
Bürgermeister

(87)

## Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 22.05.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 21.365 EUR  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 21.365 EUR

### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.365 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.365 EUR  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 6.615.000 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit auf 720.000 EUR  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR  
festgesetzt.

§ 2

**Kredite für Investitionen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** wurde in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 21.265 Euro festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Stadt Düren	15.904 EUR (74,79 %)
Gemeinde Niederzier	5.361 EUR (25,21 %)

Die Beteiligung der Mitglieder richtet sich nach § 7 der Verbandssatzung vom 27.4.1990 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 4.7.2002.

Niederzier, den 22.05.2019

Der stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung  
Maxrath

Der Verbandsvorsteher  
Heuser

Der Schriftführer  
Savelsberg

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Da für das Haushaltsjahr 2019 eine Verbandsumlage festgesetzt wird, ist eine Genehmigung nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen wurde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde) angezeigt und von dort die Unbedenklichkeit mit Verfügung vom 18.06.2019 – Az. 10/4 15 14 05 04 erteilt.

Hinsichtlich der Festsetzung der Verbandsumlage wurde mit gleichem Schreiben seitens der Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) und der Gemeinde Niederzier ([www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php](http://www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php)) abrufbar.

## **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 27.06.2019

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
Koschorreck

## **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.